

**Absender  
Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft  
Bergisch Gladbach**

**Drucksachen-Nr.**

**0254/2011**

**öffentlich**

## **Anfrage**

**der  
Stadtratsfraktion Freie Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach**

**zur Sitzung des Infrastrukturausschuss am 24.05.2011**

### **Tagesordnungspunkt A 11.2**

#### **Anfrage zur Dichtheitsprüfung gem. § 61 a LWG NRW im Bereiche Salamanderweg**

##### **Inhalt:**

Die Anfrage der Stadtratsfraktion der Freien Wählergemeinschaft Bergisch Gladbach vom 13.05.2011 wird wie folgt beantwortet:

##### **Zu 1.)**

Eine Beantragung zur Ausdehnung einer Wasserschutzzone bei der Bezirksregierung ist nicht notwendig, da die Stadt Bergisch Gladbach durch Erlass einer Sondersatzung nach § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) weitere Grundstücke zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bis zum 31.10.2015 verpflichten könnte, unabhängig von dem Vorhandensein einer Wasserschutzzone.

Im Übrigen stellt eine Ausdehnung einer Wasserschutzzone weitere Nachteile für die betroffenen Grundstückseigentümer dar, da dann auch alle weiteren Auflagen der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung eingehalten werden müssten.

##### **Zu 2.)**

Ja, es gibt in Bergisch Gladbach weitere Straßen in Wasserschutzzonen, deren anliegende Grundstücke nicht in ihrer Gesamtheit der entsprechenden Wasserschutzzone zugeordnet sind.

### **Zu 3.)**

Für das Wasserschutzgebiet Köln Höhenhaus sind folgende Straßen zu nennen. Von den Abgrenzungsbedingungen sind teilweise aber nur Abschnitte der jeweiligen Straßen betroffen:

- Leverkusener Straße
- Starenweg
- Unterscheider Weg
- Alte Wipperfürther Straße
- Mutzer Straße
- Handstraße.

Gleiche Bedingungen gelten auch im Wassereinzugsgebiet Refrath und dem angrenzenden Wassereinzugsgebiet Erkerühle. U.a. sind hier folgende Straßen oder Teilabschnitte betroffen:

- Mülheimer Straße
- Moitzfeld
- Friedrich - Ebert – Straße
- Am Rabenhorst
- Kardinal-Schulte-Straße
- Frankenforster Straße

Die Gesamtliste wäre um einige wenige Straßennamen zu erweitern, da es sich aber in diesen Fällen meist nur um sehr kurze Abschnitte handelt, sind diese hier nicht aufgeführt.

### **Zu 4.)**

Eine Änderung der entsprechenden Zeitstufensatzungen nach § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist durch die Verwaltung nicht vorgesehen.

Die Aufstellung der bisher aufgestellten Satzungen reizt den gesetzlich vorgegeben Prüfungszeitraum aus und ermöglicht somit den Grundstückseigentümern in der relativ langen Zwischenzeit sich auf die Kosten der Dichtheitsprüfungen und eventuell damit verbundenen Folgekosten (Reparaturen von undichten Leitungen) einzustellen. Würde die bestehende Frist jetzt durch eine Satzung verkürzt, ohne dass hierfür eine zwingende Notwendigkeit besteht, dürfte hierfür wenig Verständnis der betroffenen Bürger vorhanden sein.

Im Rahmen der Informationen (Bürgerversammlungen/Presse/Internetauftritt usw.) für die Bürger bezüglich der Fristengebiete 31.10.2015 wird besonders unter Berücksichtigung des § 61 a LWG darauf hingewiesen, dass es sich ausschließlich um Grundstücke in Wasserschutz-zonen handelt und Nachbargrundstücke möglicherweise nicht von dieser Frist betroffen sind, wenn sie außerhalb der Wasserschutzzonengrenze liegen.